wie dies auch im jenseitigen Berichte ausführlich entwickelt worden ist, einen unverkennbaren Einfluß äußern, und da nach den wiederholten Erklärungen des Herrn Justizministers mit Zuverlässigkeit zu erwarten steht, daß dieser Gegenstand, namentlich auch insoweit diese Frage die Gesetzgebung über das Hypothekenwesen berührt, von Seiten der hohen Staatsregierung in die reiflichste Erwägung werde gezogen werden, findet die Deputation kein Bedenken, der geehrten Kammer

> unter Anrathen des Rücktritts von ihrem ersten Beschlusse die Zustimmung zu dem nnnmehrigen Beschlusse der ersten hohen Kammer

anzuempfehlen.

Präsident D. Haase: Es ist gegenwärtig über den dritten Punkt des Berichts zu sprechen.

Abg. Tzschucke: Ich kann doch der verehrten Kammer nur anrathen, daß sie bei dem frühern Beschlusse stehen bleibt. Es handelt sich allerdings um Abänderung eines Gesetzes, und ich weiß nicht, wie die Staatsregierung es anders halten soll, wenn diese Angelegenheit ihr zur Erwägung anheimgegeben wird, als daß sie einen Gesetzentwurf vorlegt. Nach der Proceßordnung ist ausdrücklich festgesetzt, daß jede Hypothek durch nothwendige Subhastation erlösche. Es sind zwar einige Ausnahmen festgesetzt, diese sind aber gesetzlich sanctionirt. Von einem solchen Institute, wie das ist, was hier eingeführt werden soll, kann natürlich in der Proceßordnung nicht die Rede sein. Es würde also immer nothwendig sein, daß ein besonderes Gesetz vorgelegt wird; denn was durch die Proceßordnung festgestellt ist, kann ohne Zustimmung der Stände nicht aufgehoben, oder abgeändert werden.

Stellv. Abg. Baumgarten: Der Abg. Tzschucke hat ganz in dem Sinne gesprochen, in welchem ich mich auch erklären muß. Es würde jedenfalls zu weit greifen, wollte man jetzt mittelbarerweise die Zustimmung zu einer Gesetzesabänderung geben, die so tief eingreifend auf das Proceßgesetz ist. Es kommt hinzu, daß ich den Gründen der geehrten Deputation, welche sie für den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer angegeben hat, nicht beipflichten kann. Der Hauptgrund ist unter andern der, daß die geehrte Deputation sagt, es sei ja überhaupt vorauszusetzen, daß Seiten der hohen Staatsregierung, namentlich Seiten des Justizministerii zu erwarten stehe, daß diese Frage ohnedem bei Einführung der Grund- und Hypothekenbücher in reifliche Erwägung gezogen werde. Meines Dafürhaltens spricht das gerade entgegen. Wenn dieser Gegenstand ohnedies in besondere Erwägung gezogen wird, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine Gesetzesvorlage erfolgen könne. Wenn ferner durch den neueren Beschluß der Hinzutritt anderer als ritterschaftlicher Grundstücke am Ende mehr als je vorhin in Frage gestellt worden ist, so sollte ich meinen, daß man mit solchen Privilegien vorsichtiger als vorher sein müsse. Endlich muß ich aufmerksam machen, daß die geehrte Kammer sich einer Beurtheilung aussetzen würde, die nicht besonders günstig wäre, wenn im Wesentlichen die Beschlüsse der geehrten Kammer über irgend einen Gegenstand, namentlich den vorliegenden, völlig abweichend von ihren früheren nicht lange erst gefaßten wären. Ich nehme diese Aeußerung als die Regel bezeichnend, als vollkommen gültig an. Allein ich mache auch aufmerksam, daß, wenn sie in einem Falle als Regel aufgestellt wird, sie auch als solche im andern Falle gelten sollte. Was liegt für ein Grund vor, von dem früheren Beschlusse der Kammer hier abzugehen? Ich sehe keinen, am wenigsten einen neuen, und wenn wir keinen neuen Grund haben, von unserer früheren Abstimmung abzugehen, so können die früheren Gründe nur dafür sprechen, daß wir bei dem früheren Beschlusse beharren.

Abg. v. Thielau: Der Herr Abgeordnete hat sich auf eine Aeußerung von mir bezogen, indem er gemeint, es würde überhaupt keinen günstigen Eindruck machen, wenn die Kammer von früheren Beschlüssen zurückginge. Das habe ich keineswegs gesagt, sondern ich habe gesagt, es würde keinen günstigen Eindruck machen, wenn die Kammer in diesem Falle aus gewissen Ursachen von ihrem früheren Beschlusse abginge.

Abg. Sachße: Es ist keineswegs die Schuld der Deputation, daß ihr erster Antrag zu unbedingter Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes bis zu 10,000 Thlr. — — Werth nicht die Genehmigung der Kammer gefunden hat. Wenn aber unter 3) die sogenannten Privilegien nicht die Genehmigung erhalten sollen, darum nicht, weil der bäuerliche Grundbesitz nicht schlechterdings und unbedingt mit aufgenommen werden soll, so gewinnt das ein ganz eignes Ansehn. Auch muß ich doch Etwas über das in Frage gestellte Privilegium bemerken. Wem erinnerlich ist, was in den Statuten des Creditvereins des leipziger Kreises enthalten ist, dem wird auch bekannt sein, daß der Creditverein für die erbländische Ritterschaft nur auf erste Hypotheken leiht, daß aber Staatsabgaben und andere Lasten immer vorausgehen, indem bei Darleihen darauf Rücksicht genommen und dasselbe darnach abgemessen wird. Wenn nun aber nach dem Vorschlage der Statuten und nach dem Vorschlage der ersten Kammer die Renten nicht verlöschen sollen, so schadet das keinem Dritten; es wird nur aufrecht erhalten, was schon jetzt Rechtens ist. Wer die erste Hypothek besitzt, hat den Vorzug vor allen andern Hypotheken, und Niemand kann Zahlungen aus der Concursmasse erhalten, bevor er völlig befriedigt ist. Wenn daher statt der Zahlung, wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist, Rentenzahlung stattfinden soll, so ist das nur eine andere Form der Zahlung. Wenn die hohe Staatsregierung Bedenken finden sollte, dieses Privilegium zu ertheilen, so läßt sich die Errichtung des Creditvereines auch ohne dieses Privilegium recht gut denken. Es lassen sich Einrichtungen denken, wodurch dasselbe entbehrt werden kann, obschon es nur einen solchen Vorzug betrifft, welcher sich auf das Verhältniß der Bank zu demjenigen, welcher das Geld leiht, bezieht, aber nicht auf einen Dritten. Insofern könnte ich nicht für billig halten, wenn die Kammer diesen Antrag ablehnte.

Abg. v. Gablenz: Wenn von einem Abgeordneten ausgesprochen worden ist, daß man mit Ertheilung dieses Privilegii deshalb Anstand nehmen müsse, weil durch den gestrigen Beschluß wiederum ausgesprochen worden sei, daß der bäuerliche Grundbesitz nicht zugezogen werde, wenn anderntheils von dem Eindrucke gesprochen worden ist, den eine veränderte Ab-

SLUB
Wir führen Wissen.